Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Stadt Kreuztal
Siegener Straße 5
57223 Kreuztal

Bauamt

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihre Ansprechpartnerin:
Johanna Denker
Zimmer: 822
Telefon: 0271 333-1841
Telefax: 0271 333-291924
E-Mail: j.denker@siegen-wittgenstein.de
toeb@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
61.72.06

Ihr Zeichen:

Servicezeiten:
montags-freitags
jeweils 7.30 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 15.00 Uhr

27. Oktober 2022

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 "In den Brüchen" der Stadt Kreuztal, Gemarkung Ferndorf
Beteiligung des Kreises Siegen-Wittgenstein als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.09.2022 wird zu der oben genannten städtebaulichen Maßnahme als

Untere Wasserbehörde
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Untere Immissionsschutzbehörde

wie folgt Stellung genommen:

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de-mail.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610

1. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

2. Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Aus abfallwirtschafts- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Es werden jedoch folgende Hinweise gegeben:

1. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1:50.000 (Geologischer Dienst NRW 2017, dritte Auflage) sind im westlichen Bereich des Baufeldes besonders schutzwürdige Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte der Bodeneinheit L5114_GN331GW1 vorhan-

den. Es handelt sich um ca. 860 m² betroffene Fläche, wobei ein Teil davon bereits asphaltiert ist. In diesem Bereich sollen die Gebäude für den Waldkindergarten sowie Parkplätze für den Kindergarten entstehen. Durch die Baumaßnahmen werden diese Böden dem Naturhaushalt dauerhaft entzogen.

Nach dem geltenden Bodenschutzrecht ist eine Inanspruchnahme von Flächen mit schutzwürdigen Böden nach Möglichkeit zu vermeiden. Daher ist zu prüfen, ob Alternativflächen zur Verfügung stehen, bei denen keine Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden erforderlich ist.

Ist eine Änderung der Lage der Gebäude und Parkflächen nicht möglich, ist dieser Verlust durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen fällt in die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

2. Für die Anlegung von Kinderspielflächen ist zu beachten, dass sichergestellt werden muss, dass von dem Oberflächenmaterial keine Gefahr für den Menschen ausgeht. Gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sind die oberen 35 cm Boden im Bereich von Kinderspielflächen relevant für den Wirkungspfad Boden-Mensch. Bei Erstellung dieser sensiblen Nutzung ist sicherzustellen, dass eine Gefährdung über diesen Wirkungspfad ausgeschlossen ist und ein Nachweis darüber gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde zu erbringen. Die Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ist deshalb bei der Bauantragsstellung zu beteiligen.

3. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Es werden jedoch folgende Hinweise gegeben:

1. Hinsichtlich der Inhalte und des Umfangs des noch zu erstellenden Umweltberichtes nach § 2 Absatz 4 BauGB sowie der entsprechenden Umweltprüfung wird auf die natur- und artenschutz-fachlich sowie landschaftspflegerisch relevanten Inhalte des § 2 Absatz 4 BauGB i.V.m. § 1 Absatz 6 Nr. 5 u. 7 BauGB verwiesen.
2. Der Unteren Naturschutzbehörde liegen derzeit keine natur- und artenschutzfachlich bzw. -rechtlich relevanten Informationen hinsichtlich des Plangeltungsbereiches vor. Jedoch ist fachbehördlicherseits davon auszugehen, dass innerhalb der Strukturen des Bestandsgebäudes das Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten zu erwarten ist. Dies bedarf im Hinblick auf die geplante Gebäudeerweiterung den entsprechenden artenschutzfachlichen und -rechtlichen Überprüfungen.
3. Die zu erstellende Planurkunde bedarf eines grundsätzlichen Hinweises, dass durch Vegetationsbeseitigungen und Erdarbeiten sowie zukünftige Veränderungen der Gebäudestrukturen (Abbruch, Fassadenerneuerungen etc.) nicht gegen die nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu beachtenden Verbote zum Schutz bedrohter Tierarten verstoßen werden darf, welche u.a. hinsichtlich aller einheimischen Vogel- und Fledermausarten zu beachten sind [*Verbot des Tötens, Verletzens oder erheblichen Störens von Individuen sowie Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten derselben / vgl. auch Informationen zum Artenschutz sowie bezüglich der konkret zu berücksichtigenden Arten im Internet-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW*].
4. Vor dem Hintergrund des aktuellen Verlustes von Insektenbeständen und -arten sowie des für Anfang 2022 zu erwartenden Inkrafttretens des Insektenschutzgesetzes des Bundes wird auf den „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Skript Nr. 543) hingewiesen, dessen Inhalte im Zuge zu formulierender Planfestsetzungen sowie der Erschließungsplanung ebenfalls Berücksichtigung finden sollten.
5. Zwecks hinreichender Beachtung des § 1a (3) BauGB (Umsetzung der Eingriffsregelung nach BNatSchG) im Rahmen der ökologischen Bilanzierung des Ist-Zustandes sind die

vorliegenden schutzwürdigen Böden mittels eines des Biotopgrundwertes jeweils ergänzenden Korrekturaufschlages zu berücksichtigen.

6. Bei Betrachtung der vorgenannten naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gilt es hinsichtlich der ökologischen Bilanzierung die Überplanung der bestehenden Fläche C (Maßnahmen zum Schutz, der Fläche und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) des gegenwärtig bestehenden Planwerks zu berücksichtigen.

4. Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Anmerkungen und Hinweise werden nicht gegeben.

5. Sonstige Anmerkungen und Hinweise

Brandschutztechnische Hinweise

1. Für die hier geplante 4.Änderung des Bebauungsplans - geringfügige Erweiterung Grundstück für das Haus Land- und Forstwirtschaft um eine Stellplatzreihe und die Errichtung eines Waldkindergartens mit kleinen Gebäuden - ist unter Berücksichtigung des Arbeitsblattes W 405 Tabelle 1 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) ein Lösch-wasserbedarf von mindestens 48 m³/h über 2 Stunden im Umkreis von 300 m zugrunde zu legen.

   Handelt es sich bei dem Haus Land- und Forstwirtschaft ggfls. um einen Sonderbau mit einer Geschosszahl > 3 Vollgeschosse sowie Nutzungseinheiten > 400 m², so ist eine angemessene Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h über 2 Stunden anzusetzen.

2. Hinsichtlich der erforderlichen Hydrantenabstände ist die Fachempfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF), des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) in Abstimmung mit dem DVGW "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen", zu Rate zu ziehen, in welcher ein Abstand vom Objekt bis zum nächstliegenden Hydrant von 75 m angesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johanna Denker

Kramer, Petra

Von: TöB, Kreis Si-Wi
Gesendet: Freitag, 28. Oktober 2022 11:30
An: Kramer, Petra
Cc: 'Uwe Meyer (planungsbuero_uwe_meyer@web.de)'; Eckstein, Christina; Kreuztal-Amt61; Plaschke, Ramona; Kösters, Vanessa; Heimann, Christian
Betreff: AW: EILT SEHR: AW: Stellungnahme Kreis Siegen-Wittgenstein BP 33 "In den Brüchen"

Sehr geehrte Frau Kramer, hallo Petra,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe Ihre Rückfragen bezüglich der Stellungnahme an die zuständigen Kollegen Frau Kösters (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) und Herr Heimann (untere Naturschutzbehörde) weitergeleitet. Sie stehen Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unsere Stellungnahme bleibt erhalten, jedoch können wir die aufgeführten Fragen wie folgt beantworten:

Erhalten Sie unter diesen Umständen Ihre Stellungnahme unter Punkt 2.1 aufrecht? Und wie könnte ggf. eine Kompensation aussehen?

➔ Die schutzwürdigen Böden im Bereich des Bauvorhabens werden ebenfalls beeinträchtigt, wenn diese überbaut werden, da z.B. Regenwasser dort nicht unbeeinträchtigt in den Boden versickern kann und eine Verdichtung erfolgt. Somit stellt auch ein geringer Eingriff wie Punkt- und Schraubfundamente einen Verlust der vollen Funktionsfähigkeit dieser Böden dar.
Wenn keine Alternativflächen zur Verfügung stehen, sind Kompensationsmaßnahmen notwendig. Art und Umfang dieser Maßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt. Man kann von etwa 1 Ökopunkt/m² ausgehen, wobei auch ein Ausgleich durch entsprechende Anpflanzungen vor Ort möglich sein kann.

Und welche Nachweise wünschen Sie zu Punkt 2.2 Ihrer Stellungnahme? Die Vornutzung gibt keinen Anlass, eine Gefährdung auch nur für möglich zu halten.

➔ Bei der hochsensiblen und dauerhaften Nutzung durch spielende Kinder wird eine Sicherstellung der Bodenqualität für angemessen gehalten. Im Siegerland treten immer wieder natürlich bedingte, erhöhte Hintergrundgehalte auf, sodass auch eine unauffällige Vornutzung keine Garantie ist. Auch diese können bei langfristiger Aufnahme und Kontakt bei Kindern gesundheitsschädlich wirken.
Die obersten 35 cm von allen den Kindern zugänglichen Spielflächen sollten aus einem Oberboden bestehen oder mit Oberboden aufgefüllt werden, zu jenem repräsentative Analysen nach BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Mensch vorliegen und welcher die Prüfwerte für Kinderspielflächen einhält. Die Anzahl der Analysen hängt von der Menge des Materials ab und kann in kurzfristiger Absprache mit Frau Kösters festgelegt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass zum 01.08.2023 die neue Mantelverordnung in Kraft tritt. Hierzu gehört unter anderem eine Überarbeitung der BBodSchV. Das Parameterspektrum für den Wirkungspfad Boden-Mensch wird erweitert und Prüfwerte ändern sich. Aktuell sind noch keine Übergangslösungen bekannt, sodass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden muss, dass jegliches Einbaumaterial ab dem 01.08.2023 die neuen Kriterien erfüllen muss. Es wird empfohlen zu prüfen, ob der Einbau vor oder nach diesem Datum erfolgen wird und ggf. rechtzeitig Rücksprache über die neuen Vorgaben zu halten.

Ich hoffe, dass diese Ausführungen die Planung unterstützen und das Verfahren möglichst schnell abgeschlossen werden kann. Bei Rückfragen melden Sie sich gerne bei mir oder den o.g. Ansprechpartnern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johanna Denker

Von: Kramer, Petra <P.Kramer@kreuztal.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2022 16:16
An: TöB, Kreis Si-Wi <ToeB@siegen-wittgenstein.de>
Cc: Uwe Meyer (planungsbuero_uwe_meyer@web.de) <planungsbuero_uwe_meyer@web.de>; Eckstein, Christina <C.Eckstein@kreuztal.de>; Kreuztal-Amt61 <Amt61@kreuztal.de>
Betreff: EILT SEHR: AW: Stellungnahme Kreis Siegen-Wittgenstein BP 33 "In den Brüchen"
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Denker, liebe Johanna,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Punkt 2 der Stellungnahme: Die baulichen Anlagen der WaldKiTa in diesem Bereich werden nicht in wertvolle Böden eingreifen, da ausschließlich Punkt- bzw. Einschraubfundamente verwendet werden sollen. Alternativflächen stehen nicht zur Verfügung. Stellplätze könnten ggf. wasserdurchlässig ausgeführt werden.

- **Erhalten Sie unter diesen Umständen Ihre Stellungnahme unter Punkt 2.1 aufrecht? Und wie könnte ggf. eine Kompensation aussehen?**

- **Und welche Nachweise wünschen Sie zu Punkt 2.2 Ihrer Stellungnahme? Die Vornutzung gibt keinen Anlass, eine Gefährdung auch nur für möglich zu halten.**

Für eine kurzfristige Antwort wäre ich Ihnen sehr verbunden. Wir versuchen, schnellstmöglich eine Planung zu erstellen, damit die WaldKiTa im Sommer eröffnen kann, und die Vorlaufzeiten sind trägerseitig erheblich.

Danke und freundliche Grüße
I.A. Petra Kramer

kreuztal
meine stadt

Stadt Kreuztal
Sachgebiet Stadtplanung
Siegener Straße 5
57223 Kreuztal
Tel: +49 2732 51 229
Fax: +49 2732 27910 229
E-Mail: P.Kramer@kreuztal.de
URL: http://www.kreuztal.de

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält streng vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhielten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese Mail endgültig von jedem Rechner, auch von Ihrem Mailserver.

Von: TöB, Kreis Si-Wi <ToeB@siegen-wittgenstein.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2022 15:27
An: Kreuztal, Stadtplanung <Stadtplanung@kreuztal.de>
Cc: Plaschke, Ramona <R.Plaschke@siegen-wittgenstein.de>
Betreff: Stellungnahme Kreis Siegen-Wittgenstein BP 33 "In den Brüchen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Kreises Siegen-Wittgenstein zum oben bezeichneten Planverfahren. Das Original befindet sich auf dem Postweg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johanna Denker

Siegen-Wittgenstein
in Südwestfalen

Kreis Siegen-Wittgenstein
Bauamt
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Raum: 822
Tel.: 0271/333-1841
Telefax: 0271 333-291924
Email: j.denker@siegen-wittgenstein.de

Homepage: www.siegen-wittgenstein.de

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhalten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender.